



PSVA - Rückerstattungsantrag für Auslandfahrten, durchgeführt im Jahr

CH-3003 Bern, EZV, AVEA

← Name und Anschrift **Fahrzeughalter**

Telefon

Email

IBAN

Begünstigter
(sofern nicht identisch)

Fahrzeugliste

Fahrzeugart ¹	Kontrollschild	Stamnummer ²	Ausland- tage ³	CHF ⁴
--------------------------	----------------	-------------------------	-------------------------------	------------------

- ¹ Gemäss Rubrik 19 resp. 33 des Fahrzeugausweises
- ² Gemäss Rubrik 18 des Fahrzeugausweises
- ³ Siehe Ziffer 3.4 der [Richtlinie 15-02-14](#)
- ⁴ Bei selektierter Fahrzeugart 7 bis 12 (Wert 0.00) müssen die Unterlagen gem. Rückseite beigelegt werden.

Betrag Zusatzblätter eintragen

Betrag Total CHF

Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben. Sie stimmen mit den ausgeführten Auslandfahrten überein. Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Falschdeklaration eine Widerhandlung im Sinne des [Artikels 20, Absatz 1 Schwyerverkehrsabgabegesetz](#) (SR 641.81) darstellt.

Ort, Datum

Name / Vorname

Weitere Informationen finden sich auf der Rückseite oder in der [Richtlinie 15-02-14](#)

Rubrik für EZV

<p>Gemäss Antrag genehmigt</p> <p>Antrag korrigiert, Betrag Total CHF</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p>Gilt als Rechnung</p> <p>REF-1053-</p>	
---	---	--

Erläuterungen

- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt bei der Abteilung Verkehrsabgaben einzureichen.
- Der Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe ist verwirkt, wenn der Fahrzeughalter das Gesuch nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode (Kalenderjahr) einreicht (siehe auch [Ziffer 3.2 der Richtlinie 15-02-14](#)).
- Auslandsfahrten müssen nachgewiesen werden können. Auf Verlangen der EZV sind verschiedene Unterlagen nachzureichen. Detaillierte Informationen gehen aus [Ziffer 3.3 der Richtlinie 15-02-14](#) hervor.
- Für die korrekte Berechnung der Auslands-tage ist [Ziffer 3.4 der Richtlinie 15-02-14](#) zu konsultieren.
- Bei selektierter Fahrzeugart 7 bis 12 ist direkt mit dem Antrag auch eine Kopie des Fahrzeugausweises sowie der Schwerverkehrsabgabe-Rechnung einzureichen. Die Berechnung erfolgt aufgrund des massgebenden Gewichtes durch die Abteilung Verkehrsabgaben.
- Wer eine ungerechtfertigte Rückerstattung erwirkt, wird mit Busse bestraft. Versuch oder fahrlässige Begehung sind ebenfalls strafbar.

Auszug aus der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811)

Art. 33 Rückerstattung für Auslandsfahrten

1 Für jeden Tag, an dem ein Fahrzeug nachweislich nur im Ausland verkehrt, hat die Halterin oder der Halter Anspruch auf die Rückerstattung von 1/360 der Jahresabgabe. Für Tage, an denen das Fahrzeug im Ausland und in der Schweiz verkehrt, besteht Anspruch auf die halbe Rückerstattung.

2 Rückerstattungs-gesuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode mit den entsprechenden Fahrtenkontrollen der Zollverwaltung einzureichen. Diese kann weitere Beweismittel verlangen.

3 Beträge unter 50 Franken je Gesuch werden nicht zurückerstattet.

Kontakt & Versand

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Abteilung Verkehrsabgaben
3003 Bern

www.lsva.ch

E-Mail: zentrale-psva@ezv.admin.ch

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt per E-Mail einzureichen.